

2000

Ausgegeben zu Bonn am 18. Februar 2000

Nr. 5

Tag	Inhalt	Seite
11. 2. 2000	Gesetz zu der Vereinbarung vom 19. Mai 1998 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Fürstentums Liechtenstein über das Verwaltungsverfahren bei der Anmeldung neuer Stoffe GESTA: XN001	166
27. 12. 1999	Bekanntmachung des deutsch-ivorischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	169
28. 12. 1999	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland	171
28. 12. 1999	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Verminderung der Staatenlosigkeit	171
28. 12. 1999	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge	172
5. 1. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche	173
5. 1. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1979 über den Such- und Rettungsdienst auf See	173
11. 1. 2000	Bekanntmachung des deutsch-tansanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	174
11. 1. 2000	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Zusatzprotokolls zur Belgrader Donaukonvention	176
11. 1. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO)	177
13. 1. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1991 zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend die Bekämpfung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen oder ihres grenzüberschreitenden Flusses	178
13. 1. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Heimtieren	178
18. 1. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Revision 2 des Übereinkommens über die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die nach diesen Vorschriften erteilt wurden	179
19. 1. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände	179
19. 1. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung	180

**Gesetz
zu der Vereinbarung vom 19. Mai 1998
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Fürstentums Liechtenstein
über das Verwaltungsverfahren bei der Anmeldung neuer Stoffe**

Vom 11. Februar 2000

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Der in Vaduz am 19. Mai 1998 unterzeichneten Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Fürstentums Liechtenstein über das Verwaltungsverfahren bei der Anmeldung neuer Stoffe wird zugestimmt. Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem die Vereinbarung nach ihrem Artikel 11 Abs. 1 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 11. Februar 2000

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Jürgen Trittin

**Vereinbarung
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Fürstentums Liechtenstein
über das Verwaltungsverfahren bei der Anmeldung neuer Stoffe**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung des Fürstentums Liechtenstein –

im Hinblick auf die Verpflichtung der Mitgliedstaaten des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), angepaßt durch Protokoll vom 17. März 1993, ein Anmeldeverfahren für neue Stoffe einzurichten gemäß der Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (ABl. EG Nr. L 196 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. September 1996 (ABl. EG Nr. L 236 S. 35) in der jeweils geltenden Fassung,

unter Berücksichtigung, daß die Bundesrepublik Deutschland ein solches Anmeldeverfahren im Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz – ChemG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1703, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 14. Mai 1997 BGBl. I S. 1060) und in der nach § 12 dieses Gesetzes ergangenen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift vom 11. September 1997 (GMBI. S. 447) geregelt und daß sie die zur Durchführung erforderlichen Bundesbehörden eingerichtet hat, nämlich als zentrale Anlaufstelle für alle Antragsteller eine Anmeldestelle – die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, Anmeldestelle in Dortmund – und ferner drei Bewertungsstellen mit der Aufgabe, fachliche Stellungnahmen gegenüber der Anmeldestelle abzugeben; es sind die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, Bewertungsstelle, das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin und das Umweltbundesamt; beteiligt werden die Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft und die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung,

in Anbetracht, daß liechtensteinische Unternehmen nur wenige Anmeldeverfahren beantragen werden, da eine einschlägige Industrie im Fürstentum Liechtenstein nur in geringem Umfang vorhanden ist –

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1
Gegenstand**

(1) Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, Anmeldestelle – im folgenden Anmeldestelle genannt – wird Anträge von Unternehmen mit Sitz im Fürstentum Liechtenstein zur Anmeldung neuer Stoffe im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 der Richtlinie 67/548/EWG in der Fassung der 7. Änderung durch die Richtlinie 92/32/EWG des Rates vom 30. April 1992 (ABl. EG Nr. L 154 S. 1) entgegennehmen, bearbeiten und das Anmeldeverfahren nach den in Deutschland geltenden Vorschriften (insbesondere dem Chemikaliengesetz und dessen Durchführungsverordnungen) durchführen, einschließlich der üblichen Unterrichtung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften.

(2) Das Fürstentum Liechtenstein wird die Anmeldestelle (Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin) bei dem Generalsekretär der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA)

als zuständige Behörde im Sinne des Artikels 16 der Richtlinie 67/548/EWG benennen; das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird die Kommission der Europäischen Gemeinschaften von dieser Vereinbarung unterrichten.

Artikel 2

Verfahren

(1) Antragsteller aus Liechtenstein reichen die erforderlichen Unterlagen und Prüfnachweise in deutscher Sprache (möglichst auf dem Wege der Telekommunikation oder auf einem magnetischen Datenträger) bei dem Amt für Umweltschutz, Vaduz ein, das sie entgegennimmt und der Anmeldestelle zuleitet. Nach Eingang der Antragsunterlagen bei der Anmeldestelle laufen die für das Inverkehrbringen der angemeldeten Stoffe maßgeblichen Fristen (60 Tage nach § 8 ChemG, 30 Tage nach Artikel 10 der Richtlinie 67/548/EWG). Die Anmeldestelle bestätigt dem Anmelder den Eingang seines Antrags und unterrichtet das Amt für Umweltschutz über ihre Entscheidungen.

(2) Die Anmeldestelle prüft, ob die Anmeldeunterlagen vollständig sind und leitet sie den Bewertungsstellen zu. Die Anmeldestelle kann von dem Anmelder deren Berichtigung oder Ergänzung verlangen. Sie legt hierbei dieselben Maßstäbe an wie für deutsche Anmeldepflichtige.

(3) Deutsche Behörden führen keine Bußgeld- oder Strafverfahren gegen liechtensteinische Staatsangehörige mit Wohnsitz in Liechtenstein oder Unternehmen mit Sitz in Liechtenstein durch, die

1. entgegen § 7a Absatz 1 Satz 3 ChemG die erforderlichen Angaben oder Prüfnachweise nicht oder nicht rechtzeitig nachreichen,
2. entgegen § 8 Absatz 3 ChemG einen angemeldeten Stoff vor Ablauf der dort bezeichneten Frist in den Verkehr bringen,
3. einer vollziehbaren Anordnung nach § 11 Absatz 3 ChemG, auch in Verbindung mit § 20 Absatz 2 Satz 1 ChemG zuwiderhandeln,
4. entgegen § 16 ChemG, auch in Verbindung mit § 16a Absatz 3 ChemG, § 16a Absatz 1 oder 2 ChemG oder § 16e Absatz 1 Satz 1 und 3 ChemG, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 16e Absatz 5 Nummer 2 oder 3 ChemG eine Mitteilung oder entgegen § 16a Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 ChemG eine Versicherung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornehmen oder abgeben,
5. entgegen § 16b Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 ChemG eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornehmen, entgegen § 16b Absatz 3 ChemG einen Prüfnachweis nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegen oder entgegen § 16c Absatz 1 ChemG eine Liste nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermitteln,
6. einer Rechtsverordnung nach § 16c Absatz 2 oder 3 ChemG oder nach § 16d ChemG über Mitteilungspflichten bei alten Stoffen oder bei Zubereitungen zuwiderhandeln,
7. entgegen § 20a Absatz 2 Satz 1 ChemG nicht oder nicht rechtzeitig anfragen, ob Tierversuche erforderlich sind,

8. entgegen § 21 Absatz 3 ChemG der Anmeldestelle eine Auskunft trotz Anmahnung nicht erteilen,
9. einer Rechtsverordnung nach § 26 Absatz 1 Nummer 11 Satz 2 ChemG zuwiderhandeln.

Artikel 3

Risikobewertung

(1) Die Anmeldestelle veranlaßt eine Risikobewertung des angemeldeten neuen Stoffes nach § 12 Absatz 2 Satz 2 ChemG in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 93/67/EWG der Kommission vom 20. Juli 1993 zur Festlegung von Grundsätzen für die Bewertung der Risiken für Mensch und Umwelt gemäß der Richtlinie 67/548/EWG des Rates notifizierten Stoffen (ABl. EG Nr. L 227 S. 9).

(2) Nach Abschluß der Risikobewertung stellt die Anmeldestelle fest, welche der in Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 93/67/EWG aufgeführten vier Schlußfolgerungen zutrifft, und ergreift ggf. die in Artikel 3 Absatz 5 der Richtlinie beschriebenen Maßnahmen; sie unterrichtet hierüber den Anmelder und das Amt für Umweltschutz.

(3) Die Anmeldestelle erstattet den von Artikel 7 der Richtlinie 93/67/EWG vorgesehenen schriftlichen Bericht an die Europäische Kommission mit den in Anhang V der Richtlinie genannten Informationen und unterrichtet hiervon das Amt für Umweltschutz.

(4) Die EFTA-Überwachungsbehörde wird von dem Amt für Umweltschutz informiert.

Artikel 4

Anmeldepflicht, Folgeanmelder

(1) Art und Umfang der Anmeldepflicht ergeben sich aus den Bestimmungen der EG-Richtlinien. Für das Anmeldeverfahren gelten die einschlägigen Bestimmungen des Chemikaliengesetzes und dessen Durchführungsverordnungen.

(2) Die Anmeldestelle ist bereit, Erkundigungen darüber einzuholen, ob ein anzumeldender Stoff zu einem früheren Zeitpunkt bereits angemeldet worden ist und danach ein Austausch der Anschriften zwischen dem früheren Anmelder und dem potentiellen Anmelder stattfinden muß. Im übrigen gilt das für Zweit-anmelder in § 20a ChemG festgelegte Verfahren.

Artikel 5

Einstufung, Kennzeichnung

Die Anmeldestelle erarbeitet Vorschläge über die Bezeichnung des angemeldeten Stoffes in dem Neustoffverzeichnis ELINCS (European List of Notified Chemical Substances – Europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe) sowie über die formelle Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung des angemeldeten Stoffes und teilt dies dem Anmelder, dem Amt für Umweltschutz und der Europäischen Kommission mit. Auf die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Bewertung nach § 12 Absatz 2 Satz 1 ChemG (ChemVwV-Bewertung) wird hingewiesen.

Artikel 6

Gebühren

(1) Die Anmeldestelle erhebt für Amtshandlungen nach dieser Vereinbarung von dem Anmelder unmittelbar Kosten (Gebühren und Auslagen) nach denselben Vorschriften, die für deutsche Anmeldepflichtige gelten; das ist zur Zeit die Verordnung über Kosten für Amtshandlungen der Bundesbehörden nach dem Chemikaliengesetz (Chemikalien-Kostenverordnung) vom 16. August 1994 (BGBl. I S. 2118).

(2) Die Kosten werden in der in Deutschland üblichen Währung geltend gemacht und in Dortmund fällig.

Artikel 7

Amtsgeheimnis

(1) Die Mitarbeiter und Beauftragten der Anmeldestelle und des Amts für Umweltschutz sind bei der Ausführung dieser Vereinbarung zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet.

(2) Angaben, die ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis darstellen, sind auf Antrag des Anmelde- oder Mitteilungspflichtigen als vertraulich zu kennzeichnen, soweit er glaubhaft macht, daß ihre Verbreitung ihm betrieblich oder geschäftlich schaden könnte. Angaben aus Anmeldungen, die in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaften oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingereicht wurden, sind als vertraulich zu kennzeichnen, wenn die Stelle, die die Anmeldung entgegengenommen hat, z.B. das Amt für Umweltschutz, sie als vertraulich gekennzeichnet hat.

Artikel 8

Rechtsbehelfe

(1) Gegen die Entscheidungen der Anmeldestelle nach dieser Vereinbarung können Personen aus Liechtenstein dieselben Rechtsbehelfe einlegen, die auch Deutschen zustehen, insbesondere steht ihnen der Verwaltungsrechtsweg zu den zuständigen Verwaltungsgerichten offen.

(2) Über Urteile und andere wesentliche Entscheidungen der Gerichte unterrichtet die Anmeldestelle das Amt für Umweltschutz.

Artikel 9

Zusammenarbeit

Die Vertragsparteien bemühen sich, bei der Anmeldung neuer Stoffe im Rahmen der verfügbaren Ressourcen zusammenzuarbeiten und leisten einander Amtshilfe, um die ordnungsgemäße Anwendung der chemikalienrechtlichen Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft zu gewährleisten.

Artikel 10

Schiedsklausel

(1) Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieser Vereinbarung werden, soweit möglich, durch die beiden Vertragsparteien beigelegt.

(2) Kann eine Streitigkeit auf diese Weise nicht beigelegt werden, so kann jede Vertragspartei verlangen, daß die Streitigkeit einem Schiedsgericht zur Entscheidung vorgelegt wird.

(3) Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall gebildet, indem jede Vertragspartei ein Mitglied bestellt und beide Mitglieder sich auf den Angehörigen eines dritten Staates als Obmann einigen, der von den Regierungen der beiden Vertragsparteien bestellt wird. Die Mitglieder werden innerhalb von zwei Monaten, der Obmann innerhalb von drei Monaten bestellt, nachdem die eine Vertragspartei der anderen mitgeteilt hat, daß sie die Streitigkeit einem Schiedsgericht unterbreiten will.

(4) Werden die in Absatz 3 genannten Fristen nicht eingehalten, so kann in Ermangelung einer anderen Vereinbarung jede Vertragspartei den Präsidenten des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften bitten, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen.

(5) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit aufgrund der zwischen den Vertragsparteien bestehenden Verträge und des allgemeinen Völkerrechts. Seine Entscheidungen sind bindend. Jede Vertragspartei trägt die Kosten ihres Mitglieds sowie ihrer Vertretung in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht; die Kosten des Obmanns sowie die sonstigen Kosten werden von den beiden Vertragsparteien zu gleichen Teilen getragen. Das Schiedsgericht kann eine andere Kostenregelung treffen. Im übrigen regelt das Schiedsgericht sein Verfahren selbst.

Artikel 11

Inkrafttreten, Dauer, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung tritt einen Monat nach dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander mitgeteilt haben, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

übernimmt es, die Registrierung dieser Vereinbarung nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen zu veranlassen.

(2) Eine Kündigung ist seitens jeder der beiden Parteien zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

(3) Sie hat unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen auf diplomatischem Wege schriftlich zu erfolgen.

Geschehen zu Vaduz am 19. Mai 1998 in deutscher Sprache.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Lothar Wittmann
Manfred Hohnstock

Für die Regierung des Fürstentums Liechtenstein
Roland Marxer

**Bekanntmachung
des deutsch-ivorischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 27. Dezember 1999

Das in Abidjan am 20. Juli 1999 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Côte d'Ivoire über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 5

am 20. Juli 1999

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 27. Dezember 1999

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Michael Bohnet

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Côte d'Ivoire
über Finanzielle Zusammenarbeit
(„Förderung des Distriktgesundheitswesens“
[Appui aux districts sanitaires])

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Côte d'Ivoire –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Côte d'Ivoire,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Côte d'Ivoire beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Ergebnisniederschriften vom 23. Juni 1994 und vom 5. September 1996 der Verhandlungen zwischen den beiden Regierungen über wirtschaftliche Zusammenarbeit –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Côte d'Ivoire, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt (Main), für das Kooperationsvorhaben „Förderung des Distriktgesundheitswesens“ [Projet combiné coopération financière/coopération technique „Appui aux districts sanitaires“] einen Finanzierungsbeitrag in Höhe von bis zu 11 500 000,- DM (in Worten: elf Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien durch ein anderes oder andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Côte d'Ivoire zu einem späteren Zeit-

punkt ermöglicht, ein Darlehen oder einen weiteren Finanzierungsbeitrag zur Vorbereitung oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des Vorhabens von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt (Main), zu erhalten, finden die Bestimmungen dieses Abkommens Anwendung. Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrags zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Côte d'Ivoire stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in der Republik Côte d'Ivoire erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Côte d'Ivoire überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Abidjan am 20. Juli 1999 in zwei Urschriften,
jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Hans-Albrecht Schraepfer

Für die Regierung der Republik Côte d'Ivoire
Youssoufou Bamba

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland**

Vom 28. Dezember 1999

Das Übereinkommen vom 20. Juni 1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland (BGBl. 1959 II S. 149) ist nach seinem Artikel 14 Abs. 2 für

Kolumbien am 10. Dezember 1999
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 24. April 1997 (BGBl. II S. 1098).

Berlin, den 28. Dezember 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens zur Verminderung der Staatenlosigkeit**

Vom 28. Dezember 1999

Das Übereinkommen vom 30. August 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit (BGBl. 1977 II S. 597) wird nach seinem Artikel 18 Abs. 2 für folgenden weiteren Staat in Kraft treten:

Swasiland am 14. Februar 2000.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 15. September 1999 (BGBl. II S. 962).

Berlin, den 28. Dezember 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge
und des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge**

Vom 28. Dezember 1999

I.

Das Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) ist nach seinem Artikel 43 Abs. 2 für

Georgien am 7. November 1999
nach Maßgabe der nachstehenden, bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde
abgegebenen Erklärungen

in Kraft getreten:

(Übersetzung)

“[...] Georgia declares that it will apply subsection b of paragraph B (1), Article 1 of the Convention.

According to the paragraph 1, Article 40 of the said Convention, before the full restoration of the territorial integrity of Georgia, this Convention is applicable only to the territory where the jurisdiction of Georgia is exercised.”

„[...] Georgien erklärt, dass es Artikel 1 Abschnitt B Ziffer 1b) des Abkommens anwenden wird.

Nach Artikel 40 Ziffer 1 des genannten Abkommens ist das Abkommen bis zur vollständigen Wiederherstellung der territorialen Unversehrtheit Georgiens nur auf das Gebiet anwendbar, in dem die Hoheitsgewalt Georgiens ausgeübt wird.“

II.

Das Protokoll vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1969 II S. 1293) ist nach seinem Artikel VIII Abs. 2 für

Georgien am 9. August 1999
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 6. Juli 1999 (BGBl. II S. 659).

Berlin, den 28. Dezember 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche**

Vom 5. Januar 2000

Portugal hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 12. November 1999 die Erstreckung des Geltungsbereichs des Übereinkommens vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (BGBl. 1961 II S. 121; 1987 II S. 389) auf Macau notifiziert. Nach Artikel X Abs. 2 des Übereinkommens wird die Erstreckung am 10. Februar 2000 wirksam werden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 13. Juli 1999 (BGBl. II S. 699).

Berlin, den 5. Januar 2000

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens von 1979
über den Such- und Rettungsdienst auf See**

Vom 5. Januar 2000

Das Internationale Übereinkommen vom 27. April 1979 über den Such- und Rettungsdienst auf See (BGBl. 1982 II S. 485; 1999 II S. 1066) ist nach seinem Artikel V Abs. 3 für

Bulgarien	am 7. August 1999
Marokko	am 9. Juni 1999
Mauritius	am 3. Juni 1999
Rumänien	am 18. April 1999

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 18. Februar 1999 (BGBl. II S. 232).

Berlin, den 5. Januar 2000

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung
des deutsch-tansanischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 11. Januar 2000

Das in Daressalam am 25. November 1999 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 6

am 25. November 1999

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 11. Januar 2000

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Michael Bohnet

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania
über Finanzielle Zusammenarbeit
(Vorhaben: „Städtische Wasserversorgung Arusha, Moshi, Tanga, Phase II“,
„Unterhaltung und Instandsetzung von Diesellokomotiven, Phase IV“ und
„Städtische Wasserversorgung Arusha, Moshi, Tanga, Phase I“)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Vereinigten Republik Tansania –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigten Republik Tansania,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Vereinigten Republik Tansania beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Schreiben der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Daressalam vom 14. September 1998 an den Staatssekretär im Finanzministerium der Vereinigten Republik Tansania, das Schreiben vom Finanzministerium der Vereinigten Republik Tansania an die Botschaft vom 17. September 1998 und das Schreiben der Botschaft an den Staats-

sekretär im Finanzministerium der Vereinigten Republik Tansania vom 20. Oktober 1998 sowie auf die Verbalnote Nr. 168/98 der Botschaft vom 30. Dezember 1998 an das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten und internationale Zusammenarbeit der Vereinigten Republik Tansania und dessen Antwortnote vom 11. Januar 1999 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Vereinigten Republik Tansania und/oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, einen Finanzierungsbeitrag in Höhe von insgesamt 5 400 000,- DM (in Worten: fünf Millionen vierhunderttausend Deutsche Mark) für das Vorhaben „Städtische Wasserversorgung Arusha, Moshi, Tanga, Phase II“ zu erhalten, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Vereinigten Republik Tansania zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in Absatz 1 genannten Vorhabens oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung dieses Vorhabens von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

Die Verwendung der in Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 5 Absätze 1 und 2 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Die Zusage des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrags in Höhe von 5 400 000,- DM (in Worten: fünf Millionen vierhunderttausend Deutsche Mark) entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr der entsprechende Finanzierungsvertrag/die entsprechenden Finanzierungsverträge abgeschlossen wurde/n. Für diesen Betrag endet diese Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2006.

Artikel 3

Die Regierung der Vereinigten Republik Tansania stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Vereinigten Republik Tansania erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Vereinigten Republik Tansania überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

(1) Das in Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe c des Abkommens vom 5. Dezember 1997 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania über Finanzielle Zusammenarbeit genannte Vorhaben „Privatisierung der Lokomotivunterhaltung“ erhält die Bezeich-

nung „Unterhaltung und Instandsetzung von Diesellokomotiven, Phase IV“.

Der in Artikel 1 Absatz 1, 4. Anstrich des Abkommens vom 5. Dezember 1997 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania über Finanzielle Zusammenarbeit für das Vorhaben „Fahrbahnverstärkung Mukumbara – Same“ vorgesehene Finanzierungsbeitrag in Höhe von 1 000 000,- DM (in Worten: eine Million Deutsche Mark) und der in Artikel 1 Absatz 1, 5. Anstrich des vorgenannten Abkommens für das Vorhaben „Straßenunterhaltung Kilimanjaro und Arusha Region“ vorgesehene Finanzierungsbeitrag in Höhe von 8 000 000,- DM (in Worten: acht Millionen Deutsche Mark) werden reprogrammiert und zusätzlich für das Vorhaben „Unterhaltung und Instandsetzung von Diesellokomotiven, Phase IV“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt ist.

(2) Der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b des Abkommens vom 28. Oktober 1994 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania über Finanzielle Zusammenarbeit für das Vorhaben „Fahrbahnverstärkung Straße Mukumbara – Same“ vorgesehene Finanzierungsbeitrag in Höhe von 9 000 000,- DM (in Worten: neun Millionen Deutsche Mark) und der gemäß Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe c des vorgenannten Abkommens bereits zugunsten des Vorhabens „Fahrbahnverstärkung Straße Mukumbara – Same“ reprogrammierte Finanzierungsbeitrag in Höhe von 2 056 007,37 DM (in Worten: zwei Millionen sechshundertsechzigtausendundsieben Deutsche Mark und siebenunddreißig Pfennige) sowie der gemäß Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe e des in Absatz 1 genannten Abkommens vom 5. Dezember 1997 bereits zugunsten des Vorhabens „Fahrbahnverstärkung Straße Mukumbara – Same“ reprogrammierte Finanzierungsbeitrag in Höhe von 4 800 000,- DM (in Worten: vier Millionen achthunderttausend Deutsche Mark) werden reprogrammiert. Für das Vorhaben „Städtische Wasserversorgung Arusha, Moshi, Tanga, Phase I“ wird davon ein Betrag in Höhe von 5 000 000,- DM (in Worten: fünf Millionen Deutsche Mark) zur Deckung von Mehrkosten verwendet. Für das in Artikel 1 Absatz 1 erwähnte Vorhaben „Städtische Wasserversorgung Arusha, Moshi, Tanga, Phase II“ wird zusätzlich der Betrag von 10 856 007,37 DM (in Worten: zehn Millionen achthundertsechshundertsechzigtausend und sieben Deutsche Mark und siebenunddreißig Pfennige) verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(3) Im übrigen bleiben die Bestimmungen der vorgenannten Abkommen vom 5. Dezember 1997 und vom 28. Oktober 1994 unberührt.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Daressalam am 25. November 1999 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Barker

Für die Regierung der Vereinigten Republik Tansania
Mollel

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Zusatzprotokolls zur Belgrader Donaukonvention**

Vom 11. Januar 2000

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 26. Juli 1999 zu dem Zusatzprotokoll vom 26. März 1998 zum Übereinkommen vom 18. August 1948 über die Regelung der Schifffahrt auf der Donau (Belgrader Donaukonvention) – BGBl. 1999 II S. 578 – wird bekannt gemacht, dass das Zusatzprotokoll nach seinem Artikel 7 Abs. 1 für die

Bundesrepublik Deutschland am 28. Oktober 1999
in Kraft getreten ist.

Das Zusatzprotokoll ist ferner am 1. April 1999 für folgende Staaten in Kraft getreten:

Bulgarien
Jugoslawien
Kroatien
Moldau, Republik
Österreich
Russische Föderation
Slowakei
Ungarn.

Das Zusatzprotokoll ist weiterhin für die
Ukraine am 7. Juni 1999
in Kraft getreten.

Berlin, den 11. Januar 2000

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO)**

Vom 11. Januar 2000

Das Übereinkommen vom 15. April 1994 zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO) – BGBl. 1994 II S. 1438 – ist für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Angola	am 1. Dezember 1996
Benin	am 22. Februar 1996
Bolivien	am 13. September 1995
Botsuana	am 31. Mai 1995
Bulgarien	am 1. Dezember 1996
Ecuador	am 21. Januar 1996
Estland	am 13. November 1999
Fidschi	am 14. Januar 1996
Gambia	am 23. Oktober 1996
Grenada	am 22. Februar 1996
Guinea	am 25. Oktober 1995
Haiti	am 30. Januar 1996
Kamerun	am 13. Dezember 1995
Katar	am 13. Januar 1996
Kirgisistan	am 20. Dezember 1998
Kolumbien	am 30. April 1995
Kongo	am 27. März 1997
Kongo, Demokratische Republik	am 1. Januar 1997
Lesotho	am 31. Mai 1995
Lettland	am 10. Februar 1999
Liechtenstein	am 1. September 1995
Madagaskar	am 17. November 1995
Malawi	am 31. Mai 1995
Mauretanien	am 31. Mai 1995
Mongolei	am 29. Januar 1997
Mosambik	am 26. August 1995
Nicaragua	am 3. September 1995
Niger	am 13. Dezember 1996
Panama	am 6. September 1997
Papua-Neuguinea	am 9. Juni 1996
Ruanda	am 22. Mai 1996
Salomonen	am 26. Juli 1996
St. Kitts und Nevis	am 21. Februar 1996
Tschad	am 19. Oktober 1996
Vereinigte Arabische Emirate	am 10. April 1996

Die Bekanntmachung vom 18. Mai 1995 (BGBl. II S. 456) wird hiermit hinsichtlich der Inkrafttretensdaten für Botsuana, Kolumbien, Lesotho, Malawi und Mauretanien berichtigt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachungen vom 14. August 1995 (BGBl. II S. 765) und vom 5. Oktober 1999 (BGBl. II S. 1018).

Berlin, den 11. Januar 2000

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls von 1991 zu dem Übereinkommen von 1979
über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung
betreffend die Bekämpfung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen
oder ihres grenzüberschreitenden Flusses**

Vom 13. Januar 2000

Das Protokoll vom 19. November 1991 zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend die Bekämpfung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen oder ihres grenzüberschreitenden Flusses (BGBl. 1994 II S. 2358) wird nach seinem Artikel 16 Abs. 2 für die

Slowakei am 14. März 2000
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 20. Juli 1998 (BGBl. II S. 2319).

Berlin, den 13. Januar 2000

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Heimtieren**

Vom 13. Januar 2000

Das Europäische Übereinkommen vom 13. November 1987 zum Schutz von Heimtieren (BGBl. 1991 II S. 402) wird nach seinem Artikel 18 Abs. 2 für

Österreich am 1. März 2000
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 18. November 1998 (BGBl. II S. 3002).

Berlin, den 13. Januar 2000

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Revision 2 des Übereinkommens
über die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften
für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile,
die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können,
und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung
von Genehmigungen, die nach diesen Vorschriften erteilt wurden**

Vom 18. Januar 2000

Die Revision 2 des Übereinkommens vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die nach diesen Vorschriften erteilt wurden (BGBl. 1997 II S. 998), wird nach Artikel 7 Abs. 3 des Übereinkommens für

Bulgarien am 21. Januar 2000
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 20. August 1999 (BGBl. II S. 814).

Berlin, den 18. Januar 2000

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände**

Vom 19. Januar 2000

Das Übereinkommen vom 29. März 1972 über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände (BGBl. 1975 II S. 1209) ist nach seinem Artikel XXIV Abs. 4 für

St. Vincent und die Grenadinen am 13. Mai 1999
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 7. Mai 1999 (BGBl. II S. 432).

Berlin, den 19. Januar 2000

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn

Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1999 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,60 DM (2,80 DM zuzüglich 1,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,70 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung

Vom 19. Januar 2000

Die Tschechische Republik hat nach Artikel 6 des Haager Übereinkommens vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (BGBl. 1990 II S. 206, 207) die folgende zentrale Behörde bestimmt:

„Central Agency for International Legal Protection of Youth
Benešova 22
602 00 Brno“.

Turkmenistan hat nach Artikel 6 des Übereinkommens die folgende zentrale Behörde bestimmt:

„Turkmen national institute of democracy and human rights under the President of Turkmenistan
Karl Libkneht st., 47
Ashgabat, 744000
Turkmenistan
Phones: (993-12) 39 34 81
(993-12) 35 09 46
Fax: (993-12) 35 06 77
(993-12) 35 09 46“.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 28. Juli 1999 (BGBl. II S. 732).

Berlin, den 19. Januar 2000

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger